

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

## Artikel 1

Mit Wirkung vom **1. November 2004** werden die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte für bestimmte Verbandsbereiche neu festgesetzt. Sie ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Gehaltsordnungen.

## Artikel 2

Mit Wirkung vom **1. November 2004** ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) um **2,1 %** zu erhöhen und kaufmännisch auf volle Cent zu runden.

Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um **2,1 %** anzuheben und kaufmännisch auf volle Cent zu runden. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2004 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober-Istgehalt 2004.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 2004 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Oktober 2004 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die ab **1. November 2004** in Kraft tretende kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. August 2004 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 2004 begründet wurde. Sie gilt ferner nicht für die Mitgliedsfirmen der Brau-, Futtermittel-, Milch-, Mühlen-, Zuckerindustrie und der Großbäcker.

### **Artikel 3 Überstundenpauschalien**

Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

### **Artikel 4 Lehrlingsentschädigungen**

1. Die Lehrlingsentschädigungen gemäß § 18 Rahmenkollektivvertrag werden wie folgt neu festgelegt:

	<b>Tabelle I</b>	<b>Tabelle II</b>
1. Lehrjahr.....	Euro 439,52	Euro 582,84
2. Lehrjahr.....	Euro 582,84	Euro 782,98
3. Lehrjahr.....	Euro 782,98	Euro 973,91
4. Lehrjahr.....	Euro 1.052,39	Euro 1.132,04
Vorlehre .....	Euro 505,17	

Wien, am 24.11.2004

#### **FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

#### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten**

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter

SALLMUTTER

PROYER

#### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss,**

Vorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

NEUMÄRKER

Ing. LANDSTETTER